

Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes der Gemeinde Seebad Born a. Darß für die Grundsteuer zur Hauptveranlagung 2025

(Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze Mecklenburg-Vorpommern)

Im Zuge der Grundsteuerreform erfolgt eine Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte zum 1. Januar 2022 durch die Finanzverwaltungen der Länder. Die neuen Bemessungsgrundlagen finden für die Veranlagung im Hauptveranlagungszeitraum Anwendung, der am 1. Januar 2025 beginnt. Im § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze Mecklenburg-Vorpommern ist geregelt, dass die Gemeinde zur Hauptveranlagung 2025 einen aufkommensneutralen Hebesatz zu ermitteln hat.

Die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern müssen den aufkommensneutralen Hebesatz und ggf. vorliegende Abweichungen des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Per Stichtag 26. August 2025 wurde geprüft, ob die Aufkommensneutralität in der Gemeinde Seebad Born a. Darß gegeben ist.

Grundsteuer A

Jahr	Hebesatz	Messbeträge	Aufkommen Grundsteuer	Differenz zu 2024	aufkommensneutraler Hebesatz 2025
2024	300%	2.491,63 €	7.474,89 €		
2025	140%	5.492,44 €	7.689,42 €	214,53 €	137%

Der beschlossene Hebesatz weicht vom aufkommensneutralen Hebesatz um 3 Prozentpunkte ab.

Grundsteuer B

Jahr	Hebesatz	Messbeträge	Aufkommen Grundsteuer	Differenz zu 2024	aufkommensneutraler Hebesatz 2025
2024	380%	59.130,29 €	224.695,10 €		
2025	200%	123.998,47 €	247.996,94 €	23.301,84 €	182%

Der am 19. Dezember 2024 beschlossene Hebesatz weicht vom aufkommensneutralen Hebesatz um 18 Prozentpunkte ab.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Born a. Darß hat in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2025 die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Seebad Born a. Darß beschlossen. In dieser wurde der Hebesatz der Grundsteuer B von 200 v. H. auf 182 v.H. gesenkt.

Die Änderungsbescheide über die Grundsteuer B für das Jahr 2025 werden zusammen mit der Jahreshauptveranlagung 2026 verschickt.

Seebad Born a, Darß, den 28.10.2025

gez. Gerd Scharmberg
Bürgermeister